Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dirk Suchanek
Telefon 0211 855-3555
Telefax 0211 855-
wtg@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zum Thema „Schnelltests in Pflegeeinrichtungen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Grünen-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann

1 Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS (VI C 3/Kab/Sta) **Anlage**

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Schnelltests in Pflegeheimen"

---

1. **Die AV Pflege und Besuche wurde dahingehend geändert, dass bei erhöhtem Infektionsgeschehen die verpflichtende 14-tägige Testung auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde entfällt, wenn es sich um Einrichtungen und Dienste handelt, „die über eine ausreichende Menge an Antigen-Schnelltests gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung verfügen". Wird bei der Verlagerung der Verantwortung vom Gesundheitsamt auf die Einrichtung auch das Vorhandensein von Personal berücksichtigt?**

und

2. **Wie rechtfertigt das Ministerium den Umstand, dass die Umsetzung eines Tatbestandes der Landesverordnung jetzt faktisch auf die Einrichtungen übertragen wurde? Besteht dadurch nicht eine erhebliche Gefahr, dass diese rechtlich angreifbar wird?**

Mit der o.g. Änderung ist keine Verlagerung von Verantwortung vom Gesundheitsamt auf die Einrichtung erfolgt. Für die Durchführung des Infektionsschutzes in den Pflegeeinrichtungen sind die Träger der Pflegeeinrichtungen bereits sowohl durch das Wohn- und Teilhabegesetz (§ 4 Abs. 4) als auch durch die Coronaschutzverordnung (§ 5 Abs. 1) verpflichtet. Schon daraus leitet sich eine Rechtspflicht der Pflegeeinrichtungen zur Durchführung der Antigen-Schnelltests ab.

Mit der angesprochenen Änderung der AV Pflege und Besuche wurde lediglich der Tatsache Rechnung getragen, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Anspruchsgrundlagen für die Testung asymptomatischer Personen zwischenzeitlich verändert hatte.

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (BAnz AT 09.06.2020 V1) sah vor, dass asymptomatische Personen, die in Pflegeeinrichtungen leben oder beschäftigt sind, getestet werden konnten, wenn dies durch die zuständige untere Gesundheitsbehörde veranlasst wurde. Die Testungen erfolgten dann mittels sog. PCR-Tests, die der Auswertung durch ein Labor bedürfen.

Mit der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 14. Oktober 2020 (BAnz AT 14.10.2020 V1) wurde die Möglichkeit eröffnet, mit der Verfügbarkeit der Antigen-Schnelltests in weitaus größerem Umfang Testungen vorzunehmen. Dies war nicht zuletzt durch die Pflegeeinrichtungen mehrfach vehement eingefordert worden. Darüber hinaus wurde auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Auch asymptomatische Besucherinnen und Besucher können nunmehr in die Testungen einbezogen werden, was eine wesentliche Verbesserung des Schutzes vor Eintrag des Coronaviruses SARS-CoV-2 in eine Pflegeeinrichtung bedeutet.

Zum Schutz der Laborkapazitäten und unter Berücksichtigung des gestiegenen Infektionsgeschehens entfiel in der TestV dafür aber der Anspruch auf präventive Testung asymptomatischer Personen mittels PCR-Test und die Notwendigkeit, die Testungen durch die unteren Gesundheitsbehörden zu veranlassen. Dies ist auch nicht weiter erforderlich, da bei Point-of-Care-Tests wie den Antigen-Schnelltests generell gilt, dass sie für die patientennahe Anwendung vorgesehen sind und damit unabhängig von einer Laborausstattung und von spezifisch geschultem Laborfachpersonal sind. Sie sind damit grundsätzlich auch für die Anwendung in Pflegeeinrichtungen und anderen laborfernen Settings geeignet.

Den Pflegeeinrichtungen wird in der TestV zudem ausdrücklich ein Ersatz der anfallenden Kosten über den Pflegerettungsschirm zugestanden. Dies umfasst neben den Kosten für die Beschaffung der Schnelltests auch den Personalaufwand und das bei der Durchführung der Tests benötigte Schutzmaterial. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat sich dazu konkret an die Landesverbände der Pflegekassen gewandt, damit von dort schnellstmöglich klargestellt wird, wie hoch dieser Anspruch auf Kostenersatz konkret ist.

Für die Übergangszeit bis zum Ablauf des 8. November 2020 hielt die TestV den Anspruch auf PCR-Testung in Gebieten mit einer Sieben-Tage-Inzidenz größer als 50 noch aufrecht. Den Pflegeeinrichtungen stand damit seit dem 14. Oktober 2020 (dem

Datum, an dem die TestV veröffentlicht wurde) ausreichend Zeit zur Verfügung, die notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zur Durchführung der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen.

3. Wie wird sichergestellt, dass bei erhöhter Inzidenz (die mittlerweile überall in NRW erreicht ist) sowohl die Gesundheitsämter in den Einrichtungen, die nicht über ausreichend Schnelltests verfügen, tatsächlich regelmäßig testen als auch, dass die Einrichtungen, die mit den Antigen-Schnelltests selbst testen müssen, dies tatsächlich tun?

Die Verpflichtung, mittels der Antigen-Schnelltests regelhaft die Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten zu testen, gilt für die Pflegeeinrichtungen unabhängig von der Inzidenz. Um sicherzustellen, dass die Pflegeeinrichtungen dieser Verpflichtung auch nachkommen, sind sie durch die Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV, vom 14. Oktober 2020), die am 2. November 2020 veröffentlicht wurde, gehalten, den unteren Gesundheitsbehörden ihre Testkonzepte zu Genehmigung vorzulegen sowie positive POC-Tests zu melden und dem Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher zu melden.

Eine Verpflichtung der Gesundheitsämter, in den Pflegeeinrichtungen anlasslose Reihentestungen vorzunehmen, besteht mit Ablauf des 8. November 2020 nicht mehr. Die entsprechende Regelung der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche ist zu diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten.

4. In dem oben genannten Bericht wird der Leiter eines Seniorenzentrums zitiert, der sich wegen fehlender Kapazitäten nicht vorstellen könne, dass auch Besucher*innen getestet werden könnten. Wird dadurch nicht das Schutzinteresse der Beschäftigten und Bewohner*innen dadurch gefährdet, dass nicht ausreichend Tests durchgeführt werden können? Oder sieht die Landesregierung die Gefahr, dass faktisch Besuchsrechte wieder eingeschränkt werden könnten, was aus verfassungsrechtlicher Sicht ganz offenkundig rechtswidrig sein dürfte? Was wird die Landesregierung dafür tun, dass dies nicht geschieht?

Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, auch die Besucherinnen und Besucher regelhaft zu testen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht davon aus, dass ausreichend Tests am Markt zur Verfügung stehen und dass mittlerweile genügend Zeit zur Verfügung stand, um die notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, um dieser Verpflichtung auch nachzukommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörden bereits am 16. Oktober 2020 angewiesen sicherzustellen, dass das Recht auf soziale Teilhabe der in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen, wie es in den §§ 1, 5 und 19 WTG bestimmt ist, auch in der derzeitigen Phase der Corona-Pandemie gewährleistet wird. Als Mindeststandard gelten für die in den Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen die entsprechenden Regelungen der Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 04. November zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) und Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH).

Viele Einrichtungen setzen auch die Testung von Besuchern schon effizient um, z.B. in denen sie regelmäßigen Besuchern Zeitfenster vorgeben, in denen sie sich in der Einrichtung testen lassen können.

5. Kommt die Nutzung des Freiwilligen-Registers auch für die Durchführung der Schnelltests in den Einrichtungen in Betracht? Werden die Träger und Kommunen bei der Gewinnung von Personal aktiv durch das Land unterstützt? Welche anderen Möglichkeiten, beispielsweise durch Entlastung durch Personalkapazitäten an anderer Stelle, sieht die Landesregierung, mit der Personalknappheit umzugehen?

Mit dem Freiwilligenregister NRW wurde durch die Landesregierung eine Struktur für Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung, aber auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst implementiert, die bei entsprechenden Anfragen bzw. personellen Engpässen Unterstützung liefern kann. Fachkräfte aus allen Gesundheitsberufen wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Medizinische Fachangestellte, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, aber auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe sowie Verwaltungskräfte des Gesundheitswesens können sich registrieren und damit ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit zum Ausdruck bringen. Bislang haben sich rd. 1.000 Fachkräfte im Freiwilligenregister eingetragen. Konkrete Anfragen zur Unterstützung bei der Durchführung der Schnelltests liegen dem Freiwilligenregister bislang jedoch nicht vor.

Darüber hinaus unterstützt das Land nicht nur die Träger, sondern auch die Kommunen aktiv bei der Gewinnung von Personal; kurzfristig können mit finanzieller Unterstützung des Landes und Zustimmung des Landtags in den Kommunen 800 Aushilfen für bis zu sechs Monate befristet eingestellt werden. Hierfür stehen 25 Mio. Euro zur Verfügung. Ergänzend dazu helfen bereits heute mehr 900 Soldaten in über 40 Kommunen den Gesundheitsämtern. Zusätzlich ist vorübergehend der Einsatz von rd. 200 Landesbediensteten vorgesehen. Ein nachhaltiger Personalaufbau für den ÖGD wird im Rahmen des von Bund und Ländern beschlossenen „Pakt für den ÖGD" angestrebt.

6. Außerhalb von Einrichtungen: Gibt es eine Möglichkeit für pflegende Angehörige und die von ihnen betreuten Pflegebedürftigen, sich regelmäßig testen zu lassen, wenn ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht? Welche Schritte ergreift die Landesregierung hier, um einen möglichst hohen Schutz zu erreichen?

Für pflegende Angehörige und die durch sie versorgten Pflegebedürftigen gibt es zurzeit keine Möglichkeit auf der Basis der TestV von den PoC-Antigen-Tests Gebrauch zu machen. Allerdings haben auch sie einen Anspruch auf Testungen bei auftretenden Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung gebracht werden, oder

falls sie aufgrund eines ungeschützten, engen Kontaktes zu einem bestätigten Corona-Fall ein erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen.

Die Landesregierung prüft aktuell Handlungsoptionen, die angesichts der großen Zahl der Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung und damit dem von der Verfassung besonders geschützten Privatbereich leben, vor dem Hintergrund der Umsetzbarkeit. Als erster Schritt ist beabsichtigt, probeweise die Quartierszugänge der rund 50 Pflegeeinrichtungen zu nutzen, die sich am Förderprogramm „Miteinander und nicht allein" beteiligen. Die Einrichtungen sollen kurzfristig Testungen für Angehörige vulnerabler Gruppen ermöglichen. Zunächst bis Jahresende soll erprobt werden, ob und wie (regelmäßig) dieses Angebot z.B. von hochaltrigen Personen in Anspruch genommen wird.